

Eschwege, Speyer und das Reich

Zur Geschichte von Reichsgut und Cyriakus-Abtei Eschwege*

Von Otto Perst

Eschwege ist bei seiner ersten urkundlichen Erwähnung eindeutig als ein Krongut in der Hand der sächsischen Kaiser erkennbar. Otto II. schenkte am 29. Apr. 974 seiner Gemahlin Theophano *„has proprietatis nostrae possessiones tam civitates quam etiam curtes cum plenissimis eorum appertinentibus quocumque locorum sitis, id est Eskiniuuach, Frioda, Mulenhusa, Tutinsoda, Sletheim.“* Der Komplex Eschwege muß nach dem Tode der Theophano († 991) wieder an das Reich gefallen sein, denn am 6. Juli 994 verfügt König Otto III. von neuem über das *„predium Eskiniuuag nominatum“*, u. z. zugunsten seiner Schwester Sophie, damals Nonne, später Äbtissin zu Gandersheim¹. Diese hat nach allgemeiner Annahme auf und mit dem ihr übertragenen Gut eine Reichsabtei (Kanonissenstift) gegründet². Mehrfach haben deutsche Könige in Eschwege geweiht, nachweislich Otto III., Heinrich III., Heinrich IV.³

So findet sich Eschwege auch in dem Verzeichnis der Tafelgüter des römischen Königs (*„Curie que pertinent ad mensam regis Romanorum“*), jener undatiert überlieferten Aufstellung, die lange unangefochten auf 1064/65 gesetzt wurde⁴. Erst Johannes Haller⁵ hat die Entstehung in das Jahr 1185 gelegt, jedoch ohne damit bei der Forschung durchzudringen⁶. Nun hat neuerdings Heinrich Dannenbauer die Frage wieder aufgenommen und sich ebenfalls für die letzte Lebenszeit Friedrich

* In etwas veränderter Form vorgetragen auf der Jahrestagung 1956 des Historischen Instituts des Werralandes.

1 Die beiden Urk. Mon. Germ., Die Urk. der dt. Könige und Kaiser, 2. Bd.: DO II 76 u. DO III 146.

2 So zuerst J. Schmincke → ZHG 6 (1854) 221, dann in seiner Geschichte der Stadt Eschwege (1857) 49. Ihm folgten A. Huyskens: Die Klöster der Landschaft an der Werra, Regesten und Urkunden (Marburg 1916) 2 Note 1 zu Reg. Nr. 1; E. Stendell: Bd. II zu Schminckes Geschichte der Stadt Eschwege (1923) 19; K. G. Bruchmann: Der Kreis Eschwege, Territorialgeschichte der Landschaft an der mittleren Werra (Marburg 1931) 21; F. Siebert: Die Entwicklung der Stadt- und Gerichtsverfassung der Stadt Eschwege a. d. Werra im Mittelalter, jur. Diss. (Marburg 1933) 10; Falk W. Zipperer: Eschwege, eine siedlungs- u. verfassungsgesch. Untersuchung (→ Festgabe für Hch. Himmler, Darmstadt 1941, S. 215—292) 238, 242. — Unabhängig von Schmincke ähnlich E. Steindorff: Jbb. des Dt. Reichs unter Heinrich III., 1. Bd. (1874) 380 Note 13.

3 K. Wenck: Deutsche Kaiser u. Könige in Hessen → ZHG 40 (1907) 148 Anm. 3.

4 So insbes. Mon. Germ., Const. I Nr. 440 (S. 646—649). Heute maßgebender Druck W. Levison u. A. Schulte → NA 41 (1917/19) 559 ff.

5 I. Haller → NA 45 (1924) 48—81.

6 Gesamte Datierungsgeschichte bei K. Bender: Das Verz. d. königl. Tafelgüter u. Servitien → Zs. für Geschichtswissenschaft 2 (1954) 772 ff., bes. 774—779.

Rotbarts entschieden, wenn auch sachlich und in der Datierung mit einer gewissen Modifikation gegenüber Haller⁷.

Von jeher war für alle Datierungsbemühungen Eschwege ein besonderer Prüfstein. Daß das Reichsgut samt der Abtei 1075 an Speyer übergegangen und seitdem in den Reisewegen der deutschen Könige nicht mehr nachzuweisen war und daß etwa 1233 Eschweger Güter von Speyer an Mainz verkauft wurden⁸, schien einen ungestörten Besitz Speyers in der Zwischenzeit zu belegen und ein unüberwindliches Hindernis für Hallers Datierung zu sein⁹. Da auch Dannenbauer aus der Besitzgeschichte der im Verzeichnis genannten Güter eine Datierung des Ganzen gewinnen will, hat er die Eschweger Verhältnisse besonders erörtert. Unabhängig von dem Streit um die zeitliche Einordnung und den Sinn des Tafelgüterverzeichnisses im allgemeinen¹⁰ hat gerade Dannenbauers These über Eschwege Anklang gefunden¹¹. Es erscheint danach notwendig, die Beziehungen zwischen Eschwege einerseits und dem Reich und Speyer andererseits in ihrer Entwicklung an Hand des urkundlichen Materials¹² von neuem zu verfolgen.

I

Den Ausgangspunkt für die Untersuchung hat die Schenkungsurkunde Heinrichs IV. für Speyer von 1075⁸ zu bilden. Danach hat König Heinrich der heiligen Gottesmutter und Jungfrau Maria von Speyer (*sancte dei genitrici virgini Marie Spirensi, ubi Huozmannus episcopus est*), d. h. der Domkirche, das Gut Eschwege (*predium quoddam scilicet Eschinewage*) mit allem Zubehör zu Eigentum gegeben, unter der Bedingung, daß es dem Speyerer Domkapital (*canonici Spirenses*) zum Lebensunterhalt diene, während die Äbtissin in Eschwege vom jeweiligen Speyerer Bischof eingesetzt werden soll (*constituatur*).

7 H. Dannenbauer: Das Verz. der Tafelgüter des röm. Königs, ein Stück vom Testament K. Friedrichs I. → Zs. für Württ. LG XII (1953) 1–72. Über Eschwege 52 f.

8 1075: Urk. Kg. Heinrichs IV. für Speyer. Mon. Germ., Die Urk. der dt. Könige und Kaiser, 6. Bd., D. 277 (S. 354). Huyskens, Reg. Nr. 3 (S. 3), Text Nr. 1 (S. 686).

ca. 1233: Urk. von Propst, Dekan u. Kapitel der Speyerer Kirche für EB Siegfried von Mainz. Huyskens Reg. Nr. 9 (S. 10), Text Nr. 4 (S. 688). H. v. Roques: UB des Klosters Kaufungen in Hessen, I. Bd. (Cassel 1900) Nr. 42 (S. 53, mit Auslassung des Wortes *apud* vor *Escenwege*!).

9 So gegen Haller z. B. Bruchmann a. a. O. 21 Anm. 4 (mit Berufung auf E. E. Stengel).

10 Ohne Einschränkung findet Dannenbauer Zustimmung bei L. Genicot → Le Moyen Age 61 (Brüssel 1955) 468 ff. Referierend HZ 171 (1954) 626 f. Zweifelnd F. Baethgen → DA 10 (1953/54) 530. Eingehende Kritik bei Bender a. a. O. 780 ff., knapper K. Verhein → VSWG 41 (1954) 274 ff., die beide der alten Datierung den Vorzug geben.

11 Verhein a. a. O. 275: Das absolute Datierungshindernis, das man bisher z. B. in Eschwege sah, ist durch D. „in durchaus überzeugender Weise“ beseitigt. Abschließend S. 277: „Die alte urkundenmäßige Sicherheit [für die frühere, von V. festgehaltene Datierung] freilich, die auf Höfe wie Eschwege . . . aufbaute . . ., ist dahin.“

12 Die für unsere Untersuchung vornehmlich in Betracht kommenden Urk. zusammengefaßt bei Huyskens Reg. Nr. 3 bis 9 (S. 3 bis 10), Text Nr. 1 bis 4 (S. 686 bis 688). Einzelheiten sind an Ort und Stelle zitiert.

Die Auffassung der Urkunde im einzelnen ist umstritten¹³. Zuletzt hat Zipperer¹⁴ die Schenkung — weil der Speyerer Domkirche ganz allgemein gemacht — so aufgefaßt, daß durch sie der Bischof oberster Grundeigentümer und Grundherr in Eschwege geworden sei, u. z. für den ganzen Umfang der abteilichen Grundherrschaft, die sich mit dem früheren Königsgut gedeckt habe, mit der einzigen Einschränkung, daß die Einkünfte aus den abteilichen Gütern dem Domkapitel zuflossen. „Wäre das Kapitel als Träger eigenen Vermögens und eigener Rechte Eigentümerin gewesen, wäre die Bedingung unsinnig, daß die Einkünfte der Schenkung ihm zukommen sollten.“

Diese letztere, für Zipperer offenbar entscheidende Überlegung¹⁵ beruht auf einem Mißverständnis. Mustert man die Urkunden König Heinrichs für Speyer¹⁶, so findet man, daß bei Schenkungen stets die Speyerer Kirche oder die Jungfrau Maria schlechthin oder deren Altar in der Kirche oder ein anderer Altar als diejenigen genannt werden, auf die das Eigentum übertragen wird. Es liegt solchen Bestimmungen bekanntlich die Auffassung zugrunde, daß Maria oder die Heiligen die wirklichen Eigentümer der Kirche oder eines Altars darin sind¹⁷. Was für unser Denken eine Fiktion ist, war für das Denken jener Zeit durchaus konkret, und das darf auch die Urkundeninterpretation nicht vergessen. Wer das Nutzungs- und Verfügungsrecht haben sollte, wem die Schenkung also in unserem Sinne „eigentlich“ zugedacht war, das geht immer erst aus den Bedingungen (*„ea conditione ut . . .“*) hervor, die also in keinem Falle fehlen¹⁸ und meist natürlich den Speyerer Bischof nennen — was nach Zipperers Auffassung also besonders sinnlos sein müßte! —, aber in einigen Fällen eben auch das Domkapitel. Wie entscheidend für das Verständnis die Bedingungen sind, zeigen z. B. zwei Urkunden vom gleichen 5. Apr. 1057 (D. 9 u. 12); in beiden gehen Schenkungen *„ad altare in honore sancte dei genitricis“*, aber die eine (D. 9) zur Verfügung des Bischofs, die andere (D. 12) zur Verfügung des Propstes des Domkapitels. Und mit den gleichen Worten, mit denen hier dem Propst die Verfügung über eine Schenkung an den Altar der Gottesmutter übertragen wird, wird in einer anderen Urkunde vom gleichen Tage (D. 11) ihm

13 Über ältere Meinungen Zipperer a. a. O. 242 f.

14 Zipperer a. a. O. 245 f., Sperrung bei Zipperer.

15 „Bedingung“ auch a. a. O. 243 gesperrt!

16 Da das Register zur Diplomata-Ausgabe noch fehlt, seien sie hier aufgezählt: D. 8—12, 28, 100, 165, 166, †167, 277, 325, 379—385, 391, 396, 426, 464, 466, 474, 475, 480, 488, 489.

17 Wenn gelegentlich in Kg. Heinrichs Urk. der Bischof und seine Nachfolger (D. 28) oder die *„fratres sancte Marie ad Spir. eccl.“* (D. 480) unmittelbar als Beschenkte genannt werden, so beweist das für Heinrichs Kanzlei nichts: D. 28 hat als Bestätigungsurk. die fragl. Wendung aus der Vorurk. übernommen, D. 480 ist „von einem unbekanntem, wohl Speyerer Notar verfaßt“ (v. Gladiß in der Vorbem.).

18 Scheinbare Ausnahme D. 391: Heinrich überläßt *„pro animabus parentum nostrorum ac specialiter pro memoria dilecte filie nostre Adalheide . . . sancte Marie ad Spirensis ecclesiam“* Hufen ohne ausgesprochene Bedingung. Die sonst formelhafte Wendung vom Seelenheil bezeichnete hier offenbar den Zweck deutlich genug. In D. 466 von 1101 IV 10 erscheint das gleiche Gut als dem Domkapitel *„ad oblacionem . . . pro anima“* der in Speyer begrabenen Tochter Adelheid geschenkt!

das Verfügungsrecht über eine Schenkung an den Altar der Heiligen Emmeram und Martin zugesprochen. Also: zwei Schenkungen an den gleichen Altar für verschiedene Verfügungsberechtigte, zwei Schenkungen für denselben Verfügungsberechtigten an verschiedene Altäre, und alles am gleichen Tage. Sehen wir schließlich — als Parallele zu Eschwege besonders instruktiv —, wie am 14. Okt. 1080 in einer und derselben Urkunde (D. 325) zwei Güter an verschiedenen Orten der ‚*Spirensi aecclesiae*‘ zu eigen übertragen werden, das eine für die Kanoniker bestimmt, das andere für die Bedürfnisse der Kirche selbst — und das heißt in diesem Falle tatsächlich: zur Verfügung des Bischofs¹⁹ —, so ist vollends klar, daß stets die *conditio* sagt, wer der „eigentlich“ Beschenkte ist.

Auch das ‚*predium Eschinewage*‘ mit all seinem Zubehör wird ja der „Speyerer heiligen Gottesmutter und Jungfrau Maria“ zu Eigentum übertragen, und die Bedingung, daß es zum Unterhalt der Kanoniker dienen soll, ist also nicht „unsinnig“, sondern notwendig. Ohne Zweifel besagt sie, daß das Prädium Eschwege in Verwaltung und Nutzung des Domkapitels überging. Die Entwicklung des Kapitels zu eigener Rechtspersönlichkeit und die Trennung von Bischofs- und Kapitelgut waren damals schon zu weit fortgeschritten²⁰, als daß zum Unterhalt des Domkapitels bestimmtes Gut noch im Eigentum oder auch nur der Verwaltung des Bischofs hätte stehen können²¹.

Während die Sache so weit klar ist, bedürfen die Rechte des Bischofs noch der Erörterung. Über sie sagt die Urkunde von 1075: ‚*abbatissa vero in Eschinewage monialibus constituenda a manu episcopi Spirensis, quicumque sit, constituatur.*‘ Es hat Befremden hervorgerufen, daß einer im übrigen nicht von der Abtei handelnden *Dispositio* eine solche Festsetzung über die Ernennung der Äbtissin angehängt ist²². Tatsächlich sind die Bestimmungen in unserer Urkunde verwickelter als bei anderen Schenkungen Heinrichs, mag es sich um Schenkungen von Abteien oder Schenkungen an Domkapitel handeln. Abteischenkungen²³ gehen mit mehr oder weniger ausführlicher *Pertinenzformel* und mehr oder weniger umfassenden, im Kern aber übereinstimmenden Verfügungsbefugnissen sonst stets an Bischöfe, sei es den Bischof der eigenen Diözese, sei es einen fremden. Von der Einsetzung des

19 Wenn es nicht schon aus der Gegenüberstellung mit den Kanonikern klar würde, so ginge es aus D. 380 von 1086 I 12 hervor, wo dem Bischof die Verfügung über weitere Liegenschaften am gleichen Ort übertragen wird.

20 Darüber F. X. Glasschröder: Zur Frühgeschichte des alten Speyerer Domkapitels → ZGO NF 46 (1933) 481—497. (Die Urk. über Eschwege ist dort nicht behandelt.)

21 Der Zusatz ‚*ubi Huozmannus episcopus est*‘ zu ‚*sancte . . . Marie Spirensi*‘ hat für die Frage nach dem Schenkungsempfänger keine Bedeutung. Vgl. DH IV 118 von 1064 I 13, in dem Heinrich eine Schenkung seiner Mutter an das Meißener Domkapitel bestätigt: ‚*predium . . . prefate Misinensi aecclesiae, cui presidet Brvn venerabilis episcopus, concedimus et confirmamus, ea scilicet ratione ut eiusdem aecclesiae prepositus [also der Propst des Domkapitels!] illud in sua possessione ad usum . . . confratrum . . . habeat . . .*‘

22 v. Gladiß, Vorbemerkung zu D. 277.

23 DDH IV 28, 32, 67, 97, 101, 114, 164—166, 168, 169, 182, 242, 351, 377, 382, 384, 396, 443 (darunter Bestätigungen und noch von Heinrich IV. selbst wieder aufgehobene eigene Schenkungen).

Abtes oder der Äbtissin ist dabei nicht die Rede²⁴. Freilich sind auch niemals die Abtei und das ihre wirtschaftliche Grundlage bildende Gut verschiedenen Stellen zugeordnet. Auf der anderen Seite haben von Heinrich Domkapitel — außer dem sichtbar bevorzugten Speyer und dem ebenfalls mehrfach bedachten Meißen nur wenige andere — Güter erhalten, die offensichtlich in keiner wirtschaftlichen Beziehung zu einer Abtei standen, so daß das Verfügungsrecht (soweit der König nicht selbst detaillierte Bestimmungen über die Verwendung der Erträge traf) ungeschmälert dem Propst des Domkapitels allein oder mit Rat der Brüder oder — selten — den Brüdern allein zusteht, stets aber ohne jede Beteiligung des jeweiligen Bischofs²⁵. Wenn für Eschwege die Bestimmungen anders lauten, so kann daraus nur geschlossen werden, daß die Lage anders, ja einzigartig anders war. Das zeigt auch die Urkunde, in der Kaiser Heinrich am 10. Apr. 1101 dem Speyerer Domkapitel seine Besitzungen und Rechte bestätigte²⁶. Hier wird aufgezählt, was Heinrichs Vorfahren gegeben haben und dann er selbst hinzugefügt hat: *„ad prebendam quidem Eppingun, Eschinewach et quicquid ad has curtes pertinet excepta abbacia in Eschinewach, quam Spirensi episcopo tradidimus“*²⁷. Dieser Zusatz *„excepta...“* wäre nicht erforderlich, ja eigentlich unverständlich, wenn nicht die Gefahr oder doch die Möglichkeit bestanden hätte, bei der Schenkung der *„curtis Eschinewach“* sich die Abtei mit einbegriffen zu denken. Das beweist, wie eng verknüpft *„curtis“* und *„abbacia“* waren. Der Wortlaut legt, so seltsam es scheinen mag, sogar die Deutung nahe, daß die *„curtis“* als das Übergreifende angesehen wurde, die Abtei als ihr Zubehör.

Eben diese Lage hatte 1075 besondere Bestimmungen erfordert, als das Gut dem Domkapitel geschenkt wurde, das nicht zugleich „Herr“ der mit dem Gut verbundenen Abtei werden konnte. Darum wurde dem Speyerer Bischof das Recht der Einsetzung der Äbtissin vorbehalten. Da Eschwege nicht im Speyerer Sprengel lag, bezog sich diese „Einsetzung“ selbstverständlich nicht auf die Spiritualien²⁸, deren

24 Einzige Ausnahme D. 468, das aber eine Wiederholung von DO II 53 ist (v. Gladiß in der Vorbem.).

25 DDH IV 11, 12, 33, 89, 118, 138, 184, 212, 227, 246, 325, 474, 480.

26 DH IV 466. Huyskens Regest Nr. 4 (S. 5).

27 Zipperer a. a. O. 243 hielt D. 466 noch im Anschluß an Huyskens' Regest für gefälscht und verstopfte sich damit eine Erkenntnisquelle. Huyskens' Regest beruht an für uns wichtiger Stelle auf abweichender (irriger) Interpunktion: Heinrich hat die Abtei Eschwege nicht „dem Bischof von Speyer zu Gaben (*oblaciones*) verpflichtet“, sondern ihm „übergeben“; als Oblation erhielt das Kapitel Beinstein. Vgl. O. Perst → Das Werraland 7 (1955) 45.

28 Zipperer 245 hat sonderbarerweise umgekehrt keinen Zweifel, „daß dem Bischof von Speyer in bezug auf die geistliche Seite, die sogenannten Spiritualien, alle Machtvollkommenheit zustand.“ Aber schon J. Ficker: Vom Reichsfürstenstande 1 (1861) 322 stellte fest, daß „Herr der Abtei“ u. a. ein Bischof auch ganz abgesehen von seinem eigentlichen Wirkungsbereich sein konnte, so daß insbes. die bischöfl. Abteien häufig der geistl. Gewalt des „Herrn“ gar nicht unterstanden, wobei dann das Herrschaftsverhältnis insbes. dadurch hervortrat, „daß der jedesmalige Abt... durch den Herrn in den weltlichen Besitz des Stifts eingewiesen“ wurde.

Verleihung dem Erzbischof von Mainz als dem Diözesanbischof gebührte²⁹, sondern auf die Einweisung in die weltlichen Rechte, die Temporalien. Der finanzielle Wert des Einsetzungsrechtes war für den Speyerer trotzdem nicht gering. Offenbar standen ihm Abgaben zu, wenn er eine neue Äbtissin investierte, ferner Nutzung der Einkünfte bei einer Sedisvakanz und das Recht auf den beweglichen Nachlaß einer verstorbenen Äbtissin³⁰, darüber hinaus selbstverständlich noch Gastung bei amtlichem Aufenthalt für sich und seine Gesandten.

Es bleibt noch zu erwägen, wie der Unterhalt der Kanonissen gesichert wurde, nachdem in dem Gut die bisherige wirtschaftliche Grundlage der Abtei verschenkt war. Sicher hatten die Erträge dieses Gutes die Bedürfnisse der Abtei immer weit überstiegen, sonst hätte z. B. die Last der nachweisbaren Aufenthalte Heinrichs III. und IV. nicht getragen werden können (von den im Tafelgüterverzeichnis normierten Servitälverpflichtungen wegen der umstrittenen Datierung zu schweigen). So wird jetzt entweder ein Teil der Liegenschaften selbst für die Kanonissen abgesondert oder doch ein Teil der Erträge ihnen vorbehalten geblieben sein, obwohl das die Urkunde von 1075 nicht erwähnt. Ein solches Verfahren muß ja überhaupt bei den vielen Abteischenkungen Heinrichs IV. vorausgesetzt werden, und bei allen muß gelten, was wenigstens in einer Urkunde klar ausgesprochen ist: daß die Abtei verschenkt werde *„ea tamen ratione ut congregatio sanctimonialium deo ibidem servientium stipendio suo et solita sustentatione nequaquam privetur“*³¹. Es ist denkbar, ja wahrscheinlich, daß über den Teil des Eschweger Guts, der in diesem Sinne den Kanonissen *„stipendium et solitam sustentationem“* sichern sollte, dem Speyerer Bischof eine gewisse Kontrolle zustand. Ob man sich dabei Abteigut (der Eschweger Kanonissen) und Eschweger Präbendengut (der Speyerer Kanoniker) völlig voneinander gelöst zu denken hat, wird sich kaum entscheiden lassen.

Für das eigentliche Präbendengut, d. h. die dem Domkapitel geschenkten Güter, darunter auch die Curtis Eschwege, setzte Heinrich IV. in der „Magna charta des Domkapitels“³² von 1101 jedenfalls fest, daß das Verfügungsrecht dem Propst des Domkapitels zustehe, und er untersagte dem Bischof obendrein ausdrücklich, etwas davon sich anzueignen oder zu verlehnen.

Es ergibt sich also — entgegen der Auffassung Zipperers —, daß die Curtis Eschwege einen Teil des Pfründenvermögens des Speyerer Domkapitels bildete und in dessen ausschließlicher Verwaltung stand, wogegen dem Bischof lediglich begrenzte Rechte an der Abtei vorbehalten waren. Dieses Verhältnis hatte sich auch 1140, als nun

29 Leider erlaubt das Urkundenmaterial nicht, den Einsetzungsvorgang in jener Zeit zu belegen. Immerhin ist für später (Huyskens Text Nr. 8 S. 691 von 1323 V 11) das Wahlrecht des Kanonissenkonvents überliefert, das sicher älter ist, da die Tendenz eher auf Beschneidung als auf Erweiterung der Konventsrechte ging.

30 Daß das Regalienrecht „auch da, wo der Investor ein Geistlicher war,“ geübt wurde, betont J. Ficker: Über das Eigentum des Reiches am Reichskirchengute → Wiener SB, phil.-hist. Kl. 72 (1872) 383; entsprechend für das Spolienrecht ebd. 388. Dort auch Bemerkungen über den bedeutenden Finanzwert dieser Rechte.

31 DH IV 97 von 1062 XII 12, Schenkung der Abtei Frauen-Chiemsee an den Erzbischof von Salzburg.

32 Glasschröder: 490 nennt DH IV 466 so.

ein Staufer, Konrad III., die Urkunde Heinrichs IV. von 1101 bestätigte³³, nicht verschoben. Selbst als das Reich 1213 Eschwege von Speyer wieder ertauschte, war die Lage völlig unverändert, denn die Bestätigung durch den Papst sagt, daß der Bischof der Äbtissin *regalia porrigebat*³⁴. Das ist in der nach den Auseinandersetzungen im Investiturstreit möglich gewordenen begrifflich schärferen Fassung nichts als das *constituatur* von 1075. Womit zugleich gezeigt ist, daß die Übertragung der Abtei an den Bischof, von der 1101 die Rede ist, nichts anderes, und jedenfalls nicht mehr, bedeutete.

*

Welches Motiv bestimmte König Heinrich zu seiner Schenkung? Man wird diese Frage um so mehr aufwerfen müssen, als der König hier ein ansehnliches Krongut gerade aus der Königslandschaft weggab, die er im Harz und um den Harz zusammenzuballen und zusammenzuhalten sich sonst besonders angelegen sein ließ³⁵.

Befragen wir, um zum Verständnis des Vorgangs zu kommen, die Arenga unserer Urkunde von 1075:

Salutem a salute nobis bene rogamus, cum illam dominam, per quam salus venit, eciam nostris carnalibus honorando deum precibus pulsamus. Hec domina, per quam salus venit, mater est et virgo Maria, que dominum Iesum veram salutem virgo genuit. Unde pro nostris necessitatibus ei carnalia nostra inpendimus quam specialiter nobis fautricem affuisse sepe didicimus.

Es gibt nur eine Urkunde Heinrichs für Speyer, deren Arenga in gleichem Geist abgefaßt ist:

Cum omnium sanctorum veneramur merita, precipue illius perpetue virginis Marie debemus querere patrocinia, per quam solam solus omnium dominus misertus est cunctis fidelibus. Ad huius misericordiam patres nostri habent refugium, sub cuius protectionem et nos confugimus ad Spirenses ecclesiam specialiter suo nomini in nomine filii eius attitulatam³⁶.

Die Situation, in der diese zweite Arenga geschrieben ist, ist nun aber durch das Datum der Urkunde eindeutig bestimmt: 14. Okt. 1080. Das ist der Tag vor der Schlacht an der Elster, in der Heinrich, zum zweiten Male gebannt, dem Gegen-

33 Urk. Kg. Konrads III. für das Domkapitel zu Speyer, 1140 III 31. Stumpf Nr. 3409. Huyskens Reg. Nr. 5 (S. 7).

34 Papst Innozenz III. an Dekan und Kapitel zu Speyer, 1213 IX 7. Huyskens Reg. Nr. 8 (S. 9), Text Nr. 3 (S. 687). Böhmer-Ficker-Winkelmann, Reg. imp. V, Nr. 6154.

35 Über diese „Königsland- und Reichsgutpolitik“ Heinrichs IV. K. Bosl: Die Reichsministerialität der Salier und Staufer, 2 Teile (Stuttgart 1950 und 1951) 13/14, 74, 82, 83 f., hier mit ausdrücklicher Nennung Eschweges als Königsgutzentrum, wie schon bei M. Stimming: Das dt. Königsgut im 11. u. 12. Jhdt. I (Berlin 1922) 90.

36 D. 325. In den übrigen Urk. Heinrichs für Speyer fehlt entweder die Arenga völlig (D. 8, 28, 379—385, 391, 474, 480), oder sie ist ganz anderen Inhalts (D. 9—12, 100, 165, 166, 396, 426, 475, 488, 489). Nur die unter sich gleichen Arengen der 2 Urk. 464, 466 (beide von einem Notar des Speyerer Bischofs verfaßt!) gedenken der Maria, heben sich aber deutlich von unseren beiden ab und zeigen dadurch deren übereinstimmenden und besonderen Charakter.

könig Rudolf von Schwaben entgetreten wird. Man hat mit Recht gesagt, daß in der Arenga sich das Bewußtsein des bevorstehenden Gefechts niedergeschlagen habe, und dieses Diplom darum als Motivurkunde bezeichnet³⁷. Nicht minder drängende Gefahr und nicht minder sehr persönlich gehaltener Ausdruck der Zuflucht zu Maria als Beschützerin ist in der Arenga unserer Eschweger Schenkungsurkunde zu spüren³⁸. Das legt den Schluß nahe, daß sie in ähnlicher Situation entstanden ist. Für eine Urkunde aus dem Jahre 1075, die nach der Einsetzung des Bischofs Huzmann von Speyer, also nach April—Mai³⁹, verfaßt sein muß, heißt das: in der Situation vor dem entscheidenden Kampf gegen die sächsische Opposition, der Heinrich am 9. Juni bei Homburg an der Unstrut unweit Langensalza entgetrat⁴⁰. Daß Heinrich wußte, was auf dem Spiele stand, zeigt die sorgfältige Vorbereitung des Feldzuges. Es spiegelt sich auch mit überraschender Deutlichkeit in einem Brief an Abt und Mönche von St. Maximin in Trier, denen der König — nach Behandlung einer ganz anderen Sache — am Briefschluß den Tag des Feldzugsbeginns mitteilt und ans Herz legt, von diesem Tage an, und solange das Unternehmen dauere, für ihn zu beten⁴¹.

Es mag ein Zufall sein, aber es wäre dann jedenfalls ein sinnvoller Zufall, daß in beiden uns beschäftigenden Urkunden der Ausstellungsort fehlt. In der Urkunde von 1080, die im Original vorliegt, ist Raum für den Ort ausgespart, verständlich genug: Heinrich befand sich an jenem Tage auf freiem Feld an der Elster⁴². Bei der Urkunde von 1075, die nur in Abschrift erhalten ist, können wir die Gegenprobe nicht machen. Aber die Vermutung, daß auch hier für den Ausstellungsort (und dann wohl auch für die Tagesangabe) eine Lücke gelassen war, hat viel für sich⁴³. Diese Lücke würde sich aus dem raschen Ortswechsel Heinrichs in diesen

37 Vgl. G. Meyer von Knonau: *Jbb. des dt. Reiches unter Heinrich IV. u. V.*, Bd. III, S. 335 f. und v. Gladiß: *Vorbem. zu D. 325*.

38 Die Formulierungen sind nicht dieselben, trotz gleichen Verfassers (Adalbero C), dem natürlich D. 277 bei Abfassung von D. 325 nicht vorlag. Um so überraschender die gleiche Grundhaltung und um so überzeugender, daß beide Arengen in verwandter Lage abgefaßt sind.

39 A. Hauck: *Kirchengesch. Deutschlands*, Bd. III^{3, 4} (1906) 989.

40 Meyer von Knonau: *Jbb. II*, 486 Anm. 54 (von S. 484) hat vermutet, daß die in der Urk. getroffene Ordnung mit Heinrichs Aufenthalt in Eschwege bei Entlassung seines Aufgebots kurz nach Mitte Juli zusammenhänge. Huyskens *Reg. Nr. 3 Note 1* hat sich ihm angeschlossen (gegen den dort zitierten Gundlach, der die Urk. ebenfalls vor die Homburger Schlacht legt), ebenso E. Stendell a. a. O. 25. Dabei hat Huyskens durchaus gespürt, daß die Arenga Bitte um Beistand, nicht Dank nach erfochtenem Siege atmet. Solche Bitte paßt aber nicht in die Situation nach Homburg, als der König siegestolz in Sachsen umherzog; auch nicht zum Anfang der 2. Julihälfte, woran Huyskens anscheinend denkt.

41 Die Briefe Heinrichs IV., hrsg. von C. Erdmann → *Dt. Mittelalter, krit. Studientexte I* (Leipzig 1937) Nr. 6 (S. 9/10).

42 v. Gladiß in der *Vorbem. zu D. 325*.

43 So auch Anm. e zu D. 277. Dagegen könnte nur sprechen, daß die Lücke für die pagus-Bezeichnung aus dem Original in die Abschrift übergegangen ist.

Tagen wohl erklären⁴⁴, oder darf man aus ihr gar schließen, daß die Situation zur Zeit der Schenkung auch in äußerer Hinsicht der späteren an der Elster glich: „auf freiem Feld“?

Eine letzte Parallele sei noch gezogen. 1075 wird die der Jungfrau Maria bestimmte Gabe zwischen Domkapitel und Bischof geteilt, 1080 gehen ebenfalls mit einer Urkunde Güter an das Domkapitel und an die Speyerer Kirche selbst, d. h. hier den Bischof. Auch das vielleicht ein Zufall, aber auch das ein sinnvoller.

Unsere Schenkung ist jedenfalls in unmittelbarem Blick auf die bevorstehende Auseinandersetzung an der Unstrut vollzogen, der Eschweger Güterkomplex war ein Weihegeschenk an die Jungfrau Maria, das dem Unternehmen guten Ausgang sichern sollte.

Es ist schließlich noch die Frage zu stellen, ob sich mit unserer Datierung der Urkunde die von K. A. Eckhardt⁴⁵ vorgenommene Gleichsetzung des in ihr genannten ‚*Heinricus comes*‘ mit Heinrich dem Fetten, dem ältesten Sohn Ottos von Northeim, verträgt. Da nur von Weihnachten 1075 bis zum Sommer 1076 das Verhältnis zwischen dem König und Otto freundlich war, könnte im Juni 1075 ein Sohn des Northeimers als Graf an der Werra undenkbar scheinen. Aber in diesem Zusammenhang verdient ein Zeugnis aus Brunos *De bello Saxonico liber* Beachtung⁴⁶. Er erzählt, daß schon bei der Vorbereitung des weiteren Kampfes nach dem Frieden von Gerstungen Heinrich die sächsischen Großen in heimlichen Einzelunterredungen zu entzweien gewußt habe, so daß später der Vater gegen den Sohn und der Bruder gegen den Bruder kämpfte. Wenn man diese letzte Wendung noch als „der mittelalterlichen Geschichtsschreibung geläufige Formel“ auffassen könnte, „die die Furchtbarkeit des Kampfes hervorheben soll“⁴⁷, so dürfte Bruno doch bestimmte Tatbestände im Auge gehabt haben, wenn er weiter berichtet, daß Mächtige, die auf beiden Seiten begütert waren, freiwillig zum König übergangen und Sohn oder Bruder auf der sächsischen Seite ließen oder umgekehrt. Damit fallen

44 Juni 8 Aufbruch in „Breitingen“ (nach Meyer von Knonau II 257 Anm. 115 an der Fulda kurz oberhalb Rotenburgs, nach Register zu Lamperti monachi Hersfeldensis opera, ed. O. Holder-Egger → SS. rer. Germ., 1894: Frauenbreitungen an der Werra) und Zug bis Ellen (zwei Orte dieses Namens westl. Eisenach; Register Holder-Egger Oberellen), Juni 9 früh zunächst weiter nach Behringen (drei B. ost-nordöstl. Eisenach), nach kurzer Rast Angriff (zu Lamberts Bericht ed. Holder-Egger 210, 215 ff. vgl. Meyer von Knonau II 499 ff., 874 ff.). Die Schenkung an Speyer muß gewiß nicht gerade am Vortag der Schlacht erfolgt sein, auch die Tage der Sammlung in „Breitingen“ kommen in Betracht. Nach Lamberts allgemeinen Bemerkungen von der Menge der versammelten Bischöfe, Herzöge usw. darf man sich auch den eben eingesetzten Bischof Huzmann von Speyer dort denken. Ist das bei der Zahl der beim König befindlichen Großen besonders auffallende Fehlen jedes intervenienten Zeichen eines plötzlichen Entschlusses?

45 K. A. Eckhardt: Pol. Geschichte der Landschaft an der Werra² (1928) 33 f., 37. Kritisch dazu Bruchmann a. a. O. 36 ff.

46 ed. altera von W. Wattenbach → SS. rer. Germ. (1880) c. 37 (S. 24/25).

47 W. Schlesinger: Die Entstehung der Landesherrschaft I (Dresden 1941) 259 Anm. 836, der jedoch entschieden betont, Bruno hätte eine solche Formel „nicht anwenden können, wenn auf der Seite der Sachsen volle Einigkeit geherrscht hätte.“

mögliche Bedenken gegen Eckhardts Identifizierung in sich zusammen. Ja, Heinrich der Fette als Graf an der Werra könnte geradezu ein konkretes Beispiel für die von Bruno geschilderte Taktik sein, und das Verhalten des Sohnes hätte dann die überraschende (vorübergehende) Rehabilitierung des Vaters bei König Heinrich zwar sicher nicht veranlaßt, aber doch wohl begünstigt.

II

Die Urkunde, die Kaiser Friedrich Rotbart 1188, höchstwahrscheinlich auf der Boineburg im Juni, für die Eschweger Äbtissin Gertrudis ausstellte⁴⁸, scheint ein gänzlich verändertes Verhältnis Eschweges zum Reich und damit zu Speyer zu zeigen. Auf Grund von Klagen der Äbtissin schlichtet der Kaiser Streitigkeiten zwischen ihr und dem Stiftsvogt über Markt, Marktzoll, Münze und Gericht in Eschwege, und zwar gemäß dem Spruch der Edlen und Getreuen des Reichs und des Stifts, die dann als Zeugen genannt werden. Dem Spruch muß also ein Streitverfahren vorausgegangen sein. Man fragt sich, warum es nicht in Speyer anhängig gemacht wurde. Friedrich und die Großen des Reichs, deren Spruch den Rechtsinhalt der Urkunde bildet, verfügen, scheint es, über Angelegenheiten Eschweges, als ob es sich um ein Eigengut des Reiches handle.

Schon Julius Schmincke fiel auf, daß „von Beziehungen zu Speyer hier gar nichts erwähnt“ ist, und er schloß daraus, daß „Stift und Ort Eschwege . . . sich gänzlicher Unabhängigkeit von dort erfreuten“, ohne doch zu sagen, wieso⁴⁹. Neuerdings hat Wolfgang Metz das Schweigen über Speyer damit erklärt, daß die Macht des Kaisers eben „groß genug“ gewesen sei, „um Eschwege wieder in ihren engeren Bereich einzubeziehen“⁵⁰. Schließlich ist Dannenbauer in seiner eingangs zitierten Untersuchung einen Schritt weitergegangen. Er hat sich nicht mit der Beobachtung begnügt, daß „der Rechte Speyers . . . nicht gedacht, auch nicht gesagt“ wird, „daß eine der beiden Parteien gegen eine von Speyer gefällte Entscheidung den Kaiser als obersten Richter angerufen habe“, sondern er hat versucht, eine Erklärung für den Vorgang zu finden und das neue Verhältnis der drei beteiligten Kräfte präzise zu erfassen: Eschwege ist von Kaiser Friedrich I. als Speyerer Kirchenlehen wieder für das Reich zurückgewonnen worden⁵¹.

Zunächst: ein solches Vorgehen Friedrichs würde durchaus in den Rahmen der staufischen Politik passen, aus altem Königsgut „Reichsländer“ aufzubauen, wie sie Bosl so eindrucksvoll geschildert hat. Eines der Mittel dazu war die Übernahme von Kirchenlehen, ein anderes die Übung, heimgefallene Lehen nicht wieder auszu-

48 Urk. Ks. Friedrich I. für die Äbtissin zu Eschwege, 1188. Stumpf Nr. 4493. Huyskens Reg. Nr. 6 (S. 7), Text Nr. 2 (S. 687).

49 J. Schmincke: *Gesch. der Stadt Eschwege* (1857) 56.

50 W. Metz → *Das Werraland* 4 (1952) 28.

51 H. Dannenbauer: *Verz. der Tafelgüter* (s. Anm. 7) 52. — Wenn hier allein Dannenbauers These über Eschwege geprüft wird, so entscheidet das Ergebnis — gleichgültig, ob es positiv oder negativ ausfällt — natürlich nichts über die Datierung des Tafelgüterverzeichnisses, die von der Besitzgeschichte der Höfe her wahrscheinlich überhaupt nicht eindeutig zu beantworten ist.

tun, von Kauf, Tausch, Erbschaft usw. hier abzusehen⁵². In unserer Landschaft zeichnet sich ein solches Streben nach Reichslandbildung schon unter Konrad III. ab. Er behielt nach dem Aussterben der Grafen von Norheim-Boineburg 1144 die Boineburg als erledigtes Reichslehen ein⁵³, offenbar um diese strategisch wichtige Stelle dem Reich zu sichern, hat man die Burg doch, wohl etwas übertrieben, geradezu eine „uneinnehmbare Riesenfestung, die einem ganzen Heere Unterkunft gewähren konnte,“ genannt⁵⁴, und Bosl meint gar, Konrads Absicht zu erkennen, „das werdende Königsland um Frankfurt über die Territorien der beiden Reichsabteien Fulda und Hersfeld hinweg mit dem Krongut um Mühlhausen . . . räumlich zu verbinden“⁵⁵. Mehr als die Burg selbst kann aber kaum heimgefallen sein. Als Friedrich Rotbart, der mehrmals auf der Burg gewilt hat⁵⁶, dort bei seinem letzten Aufenthalt (1188) eine Kapelle stiftete, mußte er zu ihrer Dotierung erst vom Landgrafen Ludwig III. Einkünfte und Liegenschaften kaufen⁵⁷. Er selbst besaß also in der unmittelbaren Umgebung der Burg keine nennenswerten Güter, auf die er hätte zurückgreifen können⁵⁸. Der Kaiser könnte also in der Tat bestrebt gewesen sein, wenigstens die Verbindung zwischen dem Reichsgutkomplex um das „Krauffeld Mühlhausen“ und dessen „südwestlichem Vorposten“⁵⁹, der Boineburg, zu verbessern und die Burg in ein neues Krauffeld Eschwege einzubeziehen, indem er wieder heranholte, was einst dem Reich gehört hatte, nämlich die Eschweger frühere Krongutsmasse, und zwar, nachdem sie einmal verschenkt war, wenigstens in der Form des Kirchenlehens. So steht also Dannenbauers Position jedenfalls nicht im Widerspruch zu Geschichte und politischer Geographie unserer Landschaft.

Sogleich aber erheben sich andere Fragen. Was soll der Rotbart aus der früheren Krongutsmasse als Kirchenlehen an sich gebracht haben? Dannenbauer meint, der Kaiser werde sich, wenn auch in den einschlägigen „Aktenstücken . . . nur von der Abtei Eschwege die Rede“ sei, schwerlich mit dieser allein begnügt haben, die kaum so viele Einkünfte abgeworfen habe wie „das große Gut“. Das heißt: Die Abtei war kein lohnendes Lehnobjekt. Nur sie aber, über die der Bischof, ein Reichsfürst also,

52 Bosl a. a. O. 24, 617, 626; Kirchenlehen „Hauptmittel“ zum Auffüllen der Lücken des Haus- und Reichsguts S. 151 ff., 405, 407. — Für Friedrich I. schon C. Frey: Die Schicksale des königl. Gutes in Dtschld. unter den letzten Staufern seit Kg. Philipp (Berlin 1881) 5: „Durch Drohungen wie Versprechungen, Bitten wie Gewalt wußte Friedrich die geistl. Fürsten zu bestimmen, ihm und seinem Geschlecht Vogteien und Kirchenlehen zu übertragen.“

53 K. A. Eckhardt a. a. O. 39, der aber Anm. 54 die Möglichkeit offen läßt, daß die Burg vorübergehend noch in der Hand des Grafen Hermann II. von Winzenburg war (ermordet 1152 I 29/30).

54 H. Meyer → HZ 147 (1933) 317 Anm. 1. Etwas zurückhaltender A. v. Hofmann: Das deutsche Land und die deutsche Geschichte (neue kurzgefaßte Ausgabe 1934) 163, 167 f.

55 A. a. O. 625.

56 Nachweisbar 1156; 1166; 1188, s. O. Dobenecker: Regesta Thuringiae II Nr. 111, 112; 324; 788.

57 Ebd. II Nr. 788 = Stumpf 4492.

58 So mit besonderem Nachdruck K. A. Eckhardt a. a. O. 47.

59 Bosl a. a. O. 146 f.

verfügte, hätte der Kaiser zu Lehen nehmen können, nie jedoch vom Domkapital dessen Gut^{59a}. Weiter: was soll Friedrich II. bewogen haben, 1213 im Tausch für Eschwege (und Kaufungen) als Preis die Reichsabtei Weißenburg zu zahlen³⁴, wenn Eschwege bereits als Kirchenlehen in der Hand der Staufer war und solche Kirchenlehen „so gut wie fester Besitz galten“⁶⁰? Man käme, um eine befriedigende Antwort zu finden, nicht um die Annahme herum, daß das Kirchenlehen Eschwege inzwischen an Speyer zurückgegeben worden wäre. Die Verhältnisse unter König Philipp von Schwaben bieten zwar willkommenen Spielraum für solche Vermutungen und Annahmen, zumal manche Bischöfe bei Philipp nachweisbar die Rückgabe der Kirchenlehen erreichten⁶¹. Aber ein Beweis für den Fall Eschwege ist das natürlich nicht. Also: bei der These vom Kirchenlehen bleiben ungelöste Fragen und unbelegbare Annahmen, die ihr höchstens den Wert einer Möglichkeit belassen.

Doch auch diese Möglichkeit schwindet angesichts eines Briefes, den der Trierer Erzbischof Johann an König Philipp, höchstwahrscheinlich kurz nach dessen Regierungsantritt, schrieb⁶². Der Erzbischof legt, veranlaßt durch Klagen Speyers, Zeugnis für dessen Rechte an der Abtei Kaufungen ab: drei oder vier Äbtissinnen seien nach seiner Erinnerung zur Investitur nach Speyer gekommen, er selbst sei, damals noch Speyerer Archidiakon, als Gesandter des Bischofs in Kaufungen gewesen und dort ehrenvoll aufgenommen und beschenkt worden. Es werden auch die Abteien Eschwege, Hornbach und Schwarzach, ebenso wie Kaufungen Schenkungen Heinrichs IV. an Speyer, erwähnt: alle vier Abteien hätten unter Friedrich I. und alle außer Kaufungen auch noch unter Heinrich VI. sich gegen Speyer ‚*devotissime*‘ verhalten. Kann man diesen Brief wirklich, wie Dannenbauer, dahin verstehen, daß der Trierer dem König „die Rechte der Speyerer Kirche an den Abteien Kaufungen, Eschwege und zwei anderen in Erinnerung“ bringen wollte? Und wo zeigt sich eigentlich in diesen „höflich zurückhaltenden Worten, . . . daß Speyer sich seit längerer Zeit des Genusses dieser Rechte [an allen vier Abteien!] nicht mehr erfreut“⁵¹? Im Gegenteil, alle Klage bezieht sich, wie man sieht, auf Kaufungen, und die andren Abteien werden gerade ihres unveränderten Wohlverhaltens wegen genannt. Dieser Brief ist also ein positives Zeugnis dafür, daß sich im Verhältnis der Abtei Eschwege — um die allein handelt es sich hier — zum Speyerer Bischof nichts geändert hat und gerade auch in der Zeit Friedrich Rotbarts nichts geändert hatte. Was diesem Zeugnis noch besonderes Gewicht verleiht, ist die Person des Schreibers. Nicht nur, daß er als ehemaliger Speyerer Archidiakon sich äußert, er war auch von 1186 bis 1189 Kanzler⁶³ und ist niemand anders als der

59a Hinweis von K. A. Eckhardt.

60 C. Frey a. a. O. 5. — Dannenbauer a. a. O. stellt die Frage nicht.

61 Straßburg 1199, Würzburg 1201: Böhmer-Ficker-Winkelmann, Reg. imp. V, Nr. 28a, 58.

62 v. Roques: UB Kaufungen I Nr. 31 (S. 37). Böhmer-Ficker-Winkelmann, Reg. imp. V, Nr. 10702. Huyskens Reg. Nr. 7 (S. 8). — Für Datierung bald nach 1198 III 6 überzeugend Huyskens a. a. O. Note 1. Vgl. auch v. Roques a. a. O. 38 Zl. 29 ff., dessen Erwägungen aber eher für Datierung vor 1199 V 13 sprechen.

63 A. Hauck: KG Dtschlds. IV⁵ (1925) 291 Anm. 2; ebda. 963: Johannes Herbst 1189 Trierer Erzbischof.

„*Johannes sacri palatii cancellarius*“, der unter den Zeugen unserer Urkunde von 1188 figuriert, also gerade das Verhältnis Eschweges zu Speyer und dem Reich bestens kannte.

Wie aber ist das so oft als auffällig empfundene Schweigen über Speyer in dieser Urkunde zu erklären, anders ausgedrückt: wie ist das Verhältnis zu bestimmen, das dem Kaiser erlaubte, den Eschweger Streit zu entscheiden, ohne Speyerer Rechte zu beeinträchtigen? In diesem Zusammenhang verdient unsere Aufmerksamkeit eine Speyerer Urkunde aus dem März 1188, nach der der Bischof Güter in Schwaben tauschte „*consulentibus et approbantibus . . . domino imperatore et eius filio . . . eo tempore existentibus advocatis Spirensis ecclesie*“⁶⁴. Gerade für 1188 ist also die Vogtei des Kaisers über die Speyerer Kirche gesichert. Diese Vogtei erklärt hinreichend das Eingreifen Friedrichs in den Streit in Eschwege^{59a}, ohne daß es der Annahme eines Kirchenlehens bedürfte, das nirgends bezeugt ist, gegen das vielmehr mancherlei Gründe sprechen.

Die Frage läßt sich noch von einer anderen Seite her angehen, nämlich von den Bestimmungen der Urkunde über das umstrittene Münzrecht. Daß die Äbtissin es besaß und ausübte, zeigt außer der Urkunde die stattliche überkommene Brakteatenreihe aus diesen Jahrzehnten⁶⁵. Nun hat Dorothea Menadier gemeint, daß das Münzrecht als ein damals noch „nur vom König direkt verleihbares Regal“ lediglich von Äbtissinnen „in ihrer Eigenschaft als Reichsfürstinnen“ ausgeübt werden konnte, „also nur von freien unmittelbaren Abteien“⁶⁶. Wurde eine Abtei vom König verschenkt, so „hörte die Reichsunmittelbarkeit auf, und jedes selbständige Prägen der Äbtissin ist ausgeschlossen“⁶⁷.

Wenn das letztere zuträfe, dann wären tatsächlich die abteilichen Münzprägungen des 12. Jhts. in Eschwege ein schlagender Beweis dafür, daß sich Entscheidendes im Verhältnis zwischen Eschwege (wenigstens der Abtei) und dem Reich geändert hätte, d. h., daß in irgendeiner Weise die Beziehung wieder geknüpft worden wäre. Aber die Ansicht kann nicht stimmen. Gerade von einer der Abteien, die Eschweges Schicksal teilten, von Heinrich IV. an Speyer gegeben zu werden, von der Abtei Hornbach⁶⁸, sind Münzen eigener Prägung mit dem Bilde des Abts von etwa 1150 an bekannt, aus einer Zeit, in der die Zugehörigkeit der Abtei zu Speyer völlig

64 Urk. Bischof Ulrichs II. von Speyer, Speyer 1188 März Mitte, Württemberg. UB II Nr. 455 (S. 254), Stumpf Nr. 4487 (ohne den Passus über die Vogtei!). F. X. Remling: Geschichte der Bischöfe zu Speyer I (1852) 411, im zugehörigen UB fehlt die Urk.

65 v. Graba: Münzen der Benedictiner-Frauenabtei in Eschwege → Archiv für Brakteatenkunde, hrsg. von Höfken, IV (Wien 1899) 100–123, Nachtrag 163–168; H. Buchenau: Der Brakteatenfund von Seega (Marburg 1905) 11 ff.; ders.: Eschwege als mittelalterl. Münzstätte (Cassel 1907); ders.: Unedierte Eschweger Prägungen → Bll. für Münzfreunde 43 (1908) Sp. 3838 ff.; ders. (mit B. Pick): Der Brakteatenfund von Gotha (München 1928) 7 ff., 23 Anm. 3, 100; E. Mertens: Der Brakteatenfund von Nordhausen (Halle 1929) 43, 138 ff., 148.

66 D. Menadier: Die Münzen und das Münzwesen der dt. Reichsäbtissinnen im MA → Zs. für Numismatik 32 (Berlin 1920) 186–293; Zitat aus 191.

67 Ebda. 201 f.

68 DH IV 396, [Speyer] 1087.

unbestritten bereits bestand, wie sie denn auch weiter bis ins 16. Jhdt. ununterbrochen nachweisbar ist⁶⁹. Aber mehr noch: die Abtei hat nach ihrer eigenen Überlieferung sogar erst bei einem Besuch Heinrichs V. in Hornbach das Münzrecht erhalten⁷⁰. Diese Nachricht ist sicher keine Erfindung⁷¹. Von einem Fabulierprodukt müßte man die Herleitung des Münzrechts aus grauer Vorzeit erwarten, nicht aber aus der Zeit nach der Schenkung an Speyer, also nach Verlust der unmittelbaren Beziehungen zum Reich⁷², wenn damit tatsächlich das „selbständige Prägen“ aufhörte.

Es besteht danach auch kein zwingender Grund mehr zu der Vermutung, daß der Eschweger Abtei das Münzrecht bereits zur Zeit ihrer Gründung verliehen worden wäre⁷³. Vielleicht ist es doch kein Zufall, daß die älteste bisher bekannte Münze der Abtei aus der Zeit um 1150 stammt⁷⁴ und dann eine dichte Reihe verschiedener Prägungen sich anschließt. Die auf dieser ältesten Münze genannte Äbtissin Judith wird Judith von Lohra⁷⁵ gewesen sein, und mit großer Wahrscheinlichkeit darf man annehmen, daß die Verleihung des Münzrechts an sie mit dem Heimfall der Boineburg ans Reich und ihrem Ausbau zu einer Reichsburg⁷⁶ zusammenhängt. Das neue Leben auf der Burg hat zweifellos — schon, aber nicht nur, wegen der dort gehaltenen Hoftage⁵⁶ — eine Münzstätte in nächster Nachbarschaft erwünscht scheinen lassen und auch wirtschaftlich wichtige Folgen für Eschwege und seine

69 Zur Geschichte Hornbachs A. Neubauer: Regesten des ehem. Benediktiner-Klosters Hornbach → Mitt. d. Hist. Ver. d. Pfalz XXVII (Speyer 1904). Über die Münzen G. Braun v. Stumm: Die Münzen der Abtei Hornbach (Halle 1926).

70 Auszug aus Hornbacher Kopialbuch bei Gg. Chrn. Crollius: Originum Bipontinarum partis II volumen I (Zweibrücken 1768) 18 ff.: *Imperator altae memoriae Henricus ultimus huc veniens Abbatis Hilderici temporibus monetam huic loco, quam prius non habuimus, iuris sui stabilitate sub Abbatis concessit ymagine.* Von Neubauer a. a. O. Reg. Nr. 36 (S. 14) „vor 1135“ angesetzt, *Henricus ultimus* also Heinrich V. (Crollius meinte Heinrich VI., nach den vorhandenen Münzen, die der Vorschrift über das Gepräge genau entsprechen, zu spät.) Warum Braun v. Stumm 6 Heinrichs Besuch „wahrscheinlich gegen Ende des Jahres 1113“ setzt, ist unklar; etwa weil diese Zeit in Heinrichs Itinerar paßt? Siehe Stumpf zum Jahr 1113; Meyer von Knouau a. a. O. VII, S. 279 ff.

71 Obwohl Stumpf und Meyer von Knouau weder einen Aufenthalt Heinrichs in Hornbach noch irgendeine Urk. von ihm für die Abtei kennen.

72 Tatsächlich erwähnt die Schenkungsurk. Heinrichs IV. unter den Pertinenzen das Münzrecht nicht, was bei anderen Abteischenkungen der Fall ist (z. B. DH IV 165, im Gegensatz zu DH IV 166 mit sonst gleichem Diktat!).

73 Zipperer a. a. O. 251. F. Siebert a. a. O. 16 läßt es aus der Schenkung von 974 „herrühren“ (?).

74 C. F. v. Posern-Klett: Sachsens Münzen im MA I (1846) ordnet die Münze (Nachzeichnung Tf. XXIII Nr. 3) Nordhausen zu: S. 163 u. 168 (Nr. 662); dagegen Buchenau 1908 Sp. 3838 f. Eschwege. Gegen D. Menadiers Widerspruch a. a. O. 227 Anm. 80 hat Buchenau 1928 S. 8 an Eschwege festgehalten, wie das Lichtbild (1908 Tf. 173 Nr. 16) zeigt, mit Recht: die Anfangsbuchstaben des Ortsnamens ES sind hinreichend deutlich.

75 Über sie und die gleichzeitigen Stiftsvögte s. Anhang. Buchenau (1908 u. 1928) dachte an die ihm allein bekannte Judith von Norheim-Boineburg.

76 Dobenecker I Nr. 1628, II Nr. 111.

Entwicklung gehabt. Vielleicht waren die Kompetenzen zwischen Äbtissin und Stiftsvogt hinsichtlich des neu erlangten Münzrechts nicht ganz klar abgegrenzt, ohne daß das zu Schwierigkeiten führte, solange Äbtissin und Vogt aus der gleichen Familie der Grafen von Lohra stammten, während sich später mit der Äbtissin Gertrudis Streitigkeiten ergaben, die dem Kaiser zur Entscheidung vorgelegt wurden⁷⁷.

III

Eine völlige Änderung der Situation bedeutet es erst, daß König Friedrich II. der Speyerer Kirche — um es zunächst so allgemein zu sagen — gegen ihre beiden thüringischen Klöster (*monasteria*), d. h. Eschwege und Kaufungen⁷⁸, die Reichsabtei Weißenburg überließ. Dieser Tausch ist nur aus der, wie stets in solchen Fällen, sehr knappen Bestätigung durch Papst Innozenz III. vom 7. Sept. 1213 bekannt³⁴. Der Vorgang ist daher nicht leicht zu fassen, vor allem was die Tauschobjekte angeht, die gewiß in der eigentlichen Tauschurkunde genau umschrieben waren. Da das Bestätigungsschreiben an Dekan und Kapitel zu Speyer gerichtet ist, ist sicher, daß Speyerer Tauschpartner das Domkapitel, nicht der Bischof, war⁷⁹. Nur das Domkapitel ist also die *Spirensis ecclesia*, die der Papst als Besitzerin des Tauschobjektes bezeichnet⁸⁰. Das Domkapitel besaß in Eschwege aber seit der Schenkung von 1075 das Prädium, mit dem die Abtei, wie früher gezeigt, in eigentümlicher Weise verbunden war. Der vom Papst gebrauchte Ausdruck *monasterium* kann sich also jedenfalls nicht auf die Abtei allein beziehen, sondern wenn das Domkapitel Tauschpartner war, muß der Papst damit, pars pro toto, den gesamten Schenkungskomplex von 1075 meinen, auf dem die Abtei lag. Auch die Abtei selbst mit den darüber bisher vom Speyerer Bischof ausgeübten Rechten hinsichtlich der Verleihung der Regalien muß also an das Reich übergegangen sein. Das zeigt überdies deutlich die Zeitwahl in der Wendung *quorum* [nämlich der Abteien Eschwege und Kaufungen] *abbatissis Spirensis episcopus regalia porrigebat*. So konnte der Papst nicht schreiben, wenn die Rechte des Bischofs noch bestanden⁸¹. Es fehlt ja

77 Nach Menadier a. a. O. 227 f. ist die Münze mit Äbtissin und Vogt (v. Graba a. a. O. 109 Nr. 4) ein numismatisches Zeugnis für die Anmaßungen des Vogts. Sie könnte aber natürlich ebenso gut aus der von uns vermuteten Zeit freundschaftlichen Einverständnisses stammen wie Anlaß zum Zerwürfnis gegeben haben.

78 So zuerst Huyskens Reg. 8 (S. 9) Note 1 (nachdem Dobenecker II Nr. 1569 bereits als eines der beiden Klöster Eschwege erkannt hatte). Huyskens folgten Bruchmann a. a. O. 21; Siebert a. a. O. 29; E. E. Stengel bei [Marg. Eisenträger u.] E. Krug: Territorialgesch. der Kasseler Landschaft (Marburg 1935) 180; Zipperer a. a. O. 244. v. Roques UB I kennt das päpstl. Schreiben nicht.

79 Für die Richtigkeit eines solchen Rückschlusses: als K. Friedrich II. seine Kirche zu Eßlingen 1213 XII 26 dem Speyerer Domkapitel (*ecclesie Spirensi . . . ad communes usus canonicorum*) übertrug, bestätigte Innozenz III. diese Schenkung *capitulo Spirensi* (F. X. Remling: UB der Bischöfe von Speyer I, Nr. 132/133, S. 147 ff.).

80 Auch das Domkapitel selbst nannte sich gelegentlich schlechthin *ecclesia*, siehe Urk. für Mainz von c. 1233 (vgl. Anm. 8) über den Verkauf des Prädiums *apud* Eschwege, das als *ecclesie nostre* übertragen bezeichnet wird.

81 Als bloßer umschreibender Ersatz für Namensnennung läßt sich die Wendung wegen der Zeitwahl jedenfalls nicht verstehen.

auch nicht an einem Gegenwert, den der Bischof für die aufgegebenen Rechte empfing. Zwar wurde die Reichsabtei Weißenburg nicht dem Bischof, sondern dem Domkapitel in Tausch gegeben, aber an dieses konnten nur das Grundeigentum und die damit verbundenen Rechte übergehen; dagegen konnte der Weißenburger Abt die Regalien nur vom Speyerer Bischof erhalten, der damit seine Rechte erweitert sah, nachdem er bisher dem Abt dieser in seiner Diözese gelegenen Abtei nur die Spiritualien verliehen hatte.

Das alles ergibt sich von Eschwege aus gesehen in voller Übereinstimmung mit den Bedingungen der Schenkung von 1075. Über die Abtei Kaufungen mit all ihrem Zubehör aber war 1086 von Heinrich IV. dem Bischof die Verfügungsgewalt, u. a. das Recht zum Tausch, gegeben worden⁸². Wenn jetzt das Domkapitel über dieses Objekt genau wie über Eschwege verfügt hat, so ist damit bewiesen, daß vorher ein interner Wechsel stattgefunden, d. h. der Bischof Kaufungen dem Domkapitel übergeben hatte. Einige Beispiele für solchen Eigentumswechsel zwischen dem Speyerer Bischof und seinem Kapitel durch Schenkung des Bischofs oder Tausch sind urkundlich überliefert⁸³, aber ganz sicher ist heute mancher Fall nicht mehr unmittelbar zu belegen, sondern nur noch durch Rückschlüsse. Gerade Kaufungen zeigt das.

Da der Tausch zwischen Speyer und dem Reich in den Anfängen Friedrichs II. stattfand, wird als Anreger der Speyerer Bischof Konrad von Scharfenberg mit seinen altbewährten Beziehungen zu den Staufern eine Rolle gespielt haben. Er war als Notar König Heinrichs VI. in die Reichskanzlei eingetreten, bis 1200 Protonotar König Philipps gewesen, dann als Bischof von Speyer, mit einer kurzen Schwankung, für Philipp so tätig, daß er, wenn „noch nicht das Amt des Kanzlers, so doch seinen Inhalt“ besaß. Wohl hatte er nach Philipps Tode die Partei Ottos IV. ergriffen und war dafür dessen Kanzler geworden. Jetzt aber stellte er sich sogleich Anfang Oktober 1212 in Hagenau ein, als Friedrich diese altstaufische Burg nach seinem kühnen Zug durch das Elsaß in Besitz genommen hatte, und als Belohnung für seinen Übertritt empfing Konrad wiederum das Amt des Kanzlers und neben Speyer als zweites Bistum Metz⁸⁴.

Speyer hatte schon länger Absichten auf Weißenburg gehabt, und die Speyerer werden für diese geographisch so viel günstiger gelegene Abtei nicht ungerne gerade den fernen thüringischen Besitz weggegeben haben. Der Tausch, der zwischen Friedrichs Eintreffen in Hagenau und der päpstlichen Bestätigung liegen muß, könnte in jenen Monaten des Jahres 1213 erfolgt sein, als auf die raschen, unblutigen Anfangserfolge von 1212 in Friedrichs Kampf um die Königsmacht ein gewisser Stillstand gefolgt war und die Notwendigkeit eines Waffengangs mit Otto IV. sich

82 DH IV 384, Speyer 1086 I 12. v. Roques UB I Nr. 19 (S. 25).

83 Remling UB I S. 89 Nr. 81 von 1114 (Tausch), S. 163 Nr. 146 u. 147 von 1221 (Schenkungen), S. 165 Nr. 150 von 1223 (Tausch).

84 Tatsachenmaterial bei F. Bienemann: Conrad von Scharfenberg, Bischof von Speyer und Metz, phil. Diss. (Straßburg 1886). In der Auffassung weiterführend F. Schoenstedt: Konrad von Scharfenberg → Westmärkische Abhh. z. Landes- u. Volksforschung 4 (1940) 9–21; die obigen Angaben 9, 11, 12, 14, 15. Vgl. auch die Beurteilung Konrads durch Bosl a. a. O. 230 ff.

abzeichnete. Wenn Friedrich gerade Eschwege und Kaufungen im Tausch nahm, so stärkte er damit in der unteren Werra-Fulda-Landschaft seine Stellung für eine Auseinandersetzung mit dem Welfen. Was das bedeutete nach dem Jahrhunderte währenden Abbröckeln des Reichsgutes gerade hier, zeigt ein Blick auf die Karte⁸⁵. Gegenüber einer solchen Stärkung hier mochte ein Verzicht im Elsaß in Kauf zu nehmen sein, in dem die staufische Macht ohnehin fest genug gegründet war, — noch immer galt ja von dieser Landschaft Otto von Freisings Wort von der ‚*maxima vis regni*‘⁸⁶.

Nun hat E. E. Stengel den Finger darauf gelegt, daß der beurkundete Tausch „nicht perfekt geworden sein kann, da Weißenburg damals, mit Hilfe von Urkundenfälschungen, seine Unabhängigkeit von Speyer behauptete“⁸⁷. Das altberühmte Kloster wußte mit bemerkenswerter Schnelligkeit sogar eine päpstliche Bestätigung aller seiner angeblich alten Freiheiten, mit Spitze gegen Speyer, beizubringen⁸⁸. Aber wenn es Speyer daraufhin nicht gelang, seine Ansprüche auf das Tauschobjekt durchzusetzen, so braucht deswegen Eschwege nicht wieder unter Speyerer Herrschaft zurückgekehrt zu sein, der es der König ohne Zweifel sofort nach Abschluß des Tauschvertrags entzogen hatte, spätestens sobald die päpstliche Bestätigung vorlag. Sicherlich war es ja auch nicht von vornherein klar, daß Weißenburg sich wehren würde, und es mag einige Zeit vergangen sein, ohne daß das Ergebnis vorauszusehen war, also ohne daß Speyer Eschwege wieder hätte beanspruchen können und ohne daß das Reich letzteres von sich aus wieder herauszugeben Anlaß gehabt hätte. Gerade aus den Anfangsjahren Friedrichs II. ist ein analoger Fall bekannt, in dem der König, nachdem ein Tausch nicht realisiert werden konnte, gleichwohl das von ihm zum Tausch gegebene wie ein von ihm ertauschtes Objekt festhielt⁸⁹. Für das gleichzeitig mit Eschwege ertauschte Kaufungen läßt sich infolge seiner wesentlich reicheren urkundlichen Überlieferung sogar nachweisen, daß es beim Reich verblieb. Eine Urkunde Heinrichs (VII.) von 1226 enthält die Wendung: ‚*Cum igitur dicta*

85 Bosl Karte 4.

86 Gesta Frid. I. imp., 3. Ausg. von Waitz-v. Simson → SS rer. Germ. (1912) 28.

87 A. a. O. 180.

88 Th. Mayer → MÖIG 47 (1933) 384. Das von H. Büttner (in einem „Corpus aller Confirmationen der dem Stift Weißenburg gegebenen Privilegien“) gefundene Privileg Innozenz' III. von 1215 IV 27 nimmt u. a. Bezug auf eine Urk. „König Dagoberts“, die in Weißenburg „sehr wahrscheinlich“ eben zur Erlangung dieses Papstprivilegs gefälscht worden war (Mayer). Vermutlich ist der Tausch zwischen Friedrich II. und dem Speyerer Domkapitel unmittelbarer Anstoß der Weißenburger Geschäftigkeit gewesen. — Es befremdet, daß das Privileg nur in einer späten Empfängerabschrift erhalten ist und nicht auch im Register Innozenz' III. Nachdem R. v. Heckel → H. Jb. 40 (1920) 1—43 die Originalität dieses Registers gesichert und zudem gezeigt hat, daß die zugunsten von Petenten ausgefertigten Briefe in das Register auf Wunsch des Empfängers aufgenommen wurden, müßte man annehmen, Weißenburg habe auf die Registrierung keinen Wert gelegt, bei einer so wertvollen Bestätigung angeblich alter Freiheiten überraschend. Doch entspricht nach H. Büttner → ZGO NF 54 (1941) 581 das Formular völlig dem kurialen Stil.

89 Bosl a. a. O. 153, s. auch Böhmer-Ficker-Winkelmann, Reg. imp. V, Nr. 840 u. 863.

*ecclesia in Coifungen regalis esse noscatur*⁹⁰. Für Eschwege muß man sich mit einem entsprechenden Schluß, allerdings einem zwingenden, begnügen. Es ist gegen jede Wahrscheinlichkeit, daß sich die Lage seit 1213 hier anders als in Kaufungen entwickelt haben sollte. Das heißt aber: unabhängig von dem Schicksal des Tauschobjektes Weißenburg kam Eschwege, u. z. der ganze s. Zt. von Heinrich IV. an Speyer gegebene Komplex, wieder in das Eigentum des Reiches.

Dem scheint zu widersprechen, daß das Speyerer Domkapitel etwa 1233 den Verkauf seines *predium apud Escenwege* an den Erzbischof von Mainz beurkundet⁸. In der Urkunde wird gesagt, daß das verkaufte Gut von einer Kaiserin N. Speyer geschenkt worden sei. Nun ist jedoch gar kein Zweifel darüber möglich, daß der Schenker des Reichsguts Eschwege samt Abtei nach Speyer König Heinrich IV. war. Es kann sich also bei dem am Schluß der Verkaufsurkunde erwähnten, mit übergebenen „Privileg über die Schenkung jener Kaiserin N.“ nicht um Heinrichs IV. Diplom von 1075⁸ handeln, aber auch nicht, wie Huyskens zur Erwägung stellte, um die Gandersheimer Fälschung von 1043, da in ihr von einer Kaiserin gar nicht die Rede ist und diese Fälschung das Gandersheimer Archiv nie verlassen haben dürfte⁹¹. Wollte man die Urkunde von etwa 1233 auf das gleiche Objekt wie die Heinrichs IV. von 1075 beziehen, so müßte man sie also als unecht ansehen, und verdächtig ist in der Urkunde auf jeden Fall die sonderbare Begründung des Verkaufs: weil das Gut keinen oder nur geringen Ertrag bringt, *propter loci distantiam* — das wäre verständlich und brauchte einen Käufer wie den Mainzer Erzbischof mit seiner schon wohl ausgebildeten Behördenorganisation auf dem Eichsfelde⁹² nicht abzuschrecken; aber nun weiter: *(propter) maliciam ibidem habitantium* — seit wann macht ein Verkäufer das Verkaufsobjekt, für das er einen recht ansehnlichen Preis erlöst und also auch gefordert hat, noch nachträglich so schlecht? Trotzdem legen mancherlei Erwägungen nahe, an der Echtheit festzuhalten. Dann aber bleibt nichts übrig, als dieses *predium apud Escenwege* von 1233 für etwas anderes als das *predium quoddam scilicet Eschinewage* von 1075 zu halten, wie das bereits Zipperer getan hat⁹³. Was nun Objekt des Verkaufes von etwa 1233 gewesen sein könnte, bedarf hier nicht der Erörterung⁹⁴, denn mit den Geschicken von Gut und Abtei Eschwege in ihrem Verhältnis zu Speyer und dem Reich hat dieses Verkaufsgeschäft nichts mehr zu tun. Beide waren seit 1213 wieder mit allen Rechten in der Hand des Reiches. Zu allem Überfluß ist nicht nur die Reichsunmittelbarkeit der

90 v. Roques UB I Nr. 39 (S. 49) u. Nr. 309 (S. 312); Böhmer-Ficker-Winkelmann, Reg. imp. V, Nr. 4030.

91 DH III 390, Huyskens Reg. Nr. 2 (S. 2). Siehe auch O. Perst → Das Werraland 7 (1955) 45.

92 Darüber H. Falk: Die Mainzer Behördenorganisation in Hessen und auf dem Eichsfelde bis zum Ende des 14. Jhs. (Marburg 1930).

93 A. a. O. 244, 246 f.

94 Hinweise (allerdings noch nicht befriedigende) bei Huyskens 4 Fußnote 1 u. Zipperer a. a. O. 247 f. Volle Klärung über Umfang und Lokalisierung des Komplexes ist durch K. A. Eckhardt gelegentlich der Bearbeitung der Rechtsquellen der Stadt Eschwege zu erwarten; ebenfalls über die Bedeutung der Worte *excepta abbacia loci eiusdem [Eschwege] et abbacia in Couphungen* in der Verkaufsurk. (s. einstweilen Stengel a. a. O. 181 u. Zipperer 247).

Abtei Kaufungen, wie erwähnt⁹⁰, für 1226 bezeugt, auch Eschwege ist für 1249 und 1250 als königlich belegt⁹⁵. Gerade weil Speyer, trotz der Schwierigkeiten mit Weißenburg, keine Aussicht mehr hatte, Eschwege zurückzugewinnen, wird es seine anderen Güter in unserer Gegend (*apud* Eschwege) ebenfalls abgestoßen haben. Dem Mainzer Erzbischof aber mochte es sehr gelegen kommen, daß er auf solche Weise eine Stellung im Vorfelde des Eichsfelds aufbauen konnte, nachdem er auf dem Eichsfeld selbst schon lange als Territorialherr Fuß gefaßt hatte⁹⁶.

ANHANG

Äbtissinnen und Stiftsvögte des 12. Jahrhunderts

Die sehr karge urkundliche Überlieferung aus den ersten Jahrhunderten des Eschweger Cyriakus-Stifts läßt hinsichtlich der Namen und der Herkunft der Äbtissinnen dieser Zeit fast ganz im Stich. Da das Stift wahrscheinlich von der Gandersheimer Äbtissin Sophie, der Schwester Kaiser Ottos III., gegründet ist², werden die ersten Stiftsjungfrauen und mit ihnen vielleicht auch die erste Äbtissin aus Gandersheim gekommen sein. Später ist vereinzelt die Äbtissin Gertrudis aus der Rotbart-Urkunde von 1188⁴⁸ und verschiedenen Münzprägungen⁶⁵ bekannt. Erst seit dem Ende des 13. Jhts. erlauben die Stiftsurkunden, die Namen der Äbtissinnen in einigermaßen dichter Folge festzustellen⁹⁷.

Es ist der Ortsgeschichtsschreibung bisher entgangen, daß auch Nachrichten über eine Äbtissin vor Gertrudis vorliegen⁹⁸, zwar nicht im urkundlichen Material des Stifts, wohl aber in einem Brief des Abtes Wibald von Korvey an den Bischof Bernhard von Hildesheim aus dem Jahre 1149. Hier wird eine Judith, Äbtissin von Geseke (in Westfalen), erwähnt, die außer und vor Geseke die Abteien Eschwege und Kemnade (an der Weser) sich mit Gewalt angeeignet hatte, obwohl sie weder von einem Bischof den Schleier empfangen hatte, noch vom Papst im Amt bestätigt war⁹⁹.

95 Monumenta Erphesfurtensia saec. XII. XIII. XIV., hrsg. von O. Holder-Egger → SS rer. Germ. (1899) 107 u. 109 f. Siehe auch Huyskens Reg. 10 (S. 11), wo aber statt „Königsdorf“ für ‚villa regia‘ „Königsstadt“ zu setzen ist, vgl. W. Schmitt → Das Werraland 4 (1952) 55.

96 Über die Mainzer Erwerbungen auf dem Eichsfeld s. J. Wolf: Pol. Gesch. des Eichsfeldes, neu hrsg. von K. Löffler (Duderstadt 1921) 72 ff.

97 Vgl. Huyskens, Register 763 rechts.

98 Nur der Numismatiker Buchenau verwertete bisher diese Nachricht, s. oben Anm. 75.

99 Ph. Jaffé: Bibliotheca rerum Germanicarum I (Berlin 1864) Wibalds Brief Nr. 150 (S. 246) von 1149: ‚Venit [der abgesetzte Abt Heinrich von Korvey] in mense Iunio [1148] Giseke in domum sororis suae abbatissae, quae nec sacrum virginis velamen per consecrationem episcopi suscepit, nec benedictionem ad abbatiae regimen a pontifice accepit, cum tamen iam antea duas abbatias videlicet Eskenewege et Kaminante per violentiam occupaverit preter illam [Geseke] quam modo tenet.‘ Vgl. auch W. Bernhards: Konrad III. (Jbb. der Dt. Gesch.) 2 Teile (Leipzig 1883) 553.

Diese Judith war eine Schwester des Grafen Siegfried IV. von Northeim-Boineburg¹⁰⁰, der bereits kraft des Einflusses, über den er als Erbvogt des Klosters Korvey verfügte, 1143 seinen Bruder Heinrich diesem Kloster als Abt aufgezwungen hatte¹⁰¹. Sicher hatte Graf Siegfried auch bei der Ernennung seiner Schwester Judith zur Äbtissin von Eschwege seine Hand im Spiel. Es genügt, daran zu denken, daß er — wie wahrscheinlich schon sein Oheim Graf Heinrich der Fette und sein Vater Siegfried III. von Norheim — die „Grafschaft an der Werra“ und ansehnliche Besitzungen im unteren Werratal besaß¹⁰², um zu verstehen, daß wahrscheinlich er seiner Schwester Hilfsstellung gab, als sie sich mit der von Wibald gerügten „Gewalt“ der Abtei Eschwege bemächtigte. Ja, bei der Stellung, die sich seine Familie in unserer Landschaft geschaffen hatte, ist es naheliegend, sich ihn auch als Eschweger Stiftsvogt vorzustellen.

Wie freilich der Einfluß der Norheim-Boineburger mit dem Tode des Grafen Siegfried IV. († 1144), des letzten männlichen Laiensprossen, im Werratal zerrann¹⁰³, so bekamen auch der Bruder in Korvey und die Schwester in Kemnade-Eschwege zu spüren, daß ihnen der mächtige Rückhalt fehlte. Nachdem bereits im März 1146 durch einen Prozeß vor dem Kardinallegaten Thomas der Abt Heinrich von Korvey seine Würde verloren hatte¹⁰⁴, wurde vom gleichen Kardinallegaten und um dieselbe Zeit der Äbtissin Judith bestimmt Kemnade abgesprochen¹⁰⁵. Sie fügte sich dem Spruch jedoch nicht und schaltete noch jahrelang dort, als ob nichts geschehen wäre¹⁰⁶, mochte auch Wibald einen Sturm von Briefen an den Papst inszenieren, in denen Judith von vielen Seiten lockerer Lebenswandel vorgeworfen wurde¹⁰⁷.

Es ist bei der Schwere der gegen Judith erhobenen Anschuldigungen kaum verständlich, daß man ihr andere Abteien belassen haben sollte. Trotzdem ist sie später noch als Äbtissin von Geseke, ganz sicher für die Zeit von Juni 1148 bis Frühjahr

100 Bernhardi a. a. O. 937 ff. Gegen Zweifel, die zuerst sehr temperamentvoll H. B. Wenck: Hess. Landesgesch. II (1789) 478 ff. und dann immer einmal wieder auch spätere Autoren äußerten, hat K. A. Eckhardt a. a. O. 34 ff. erwiesen, daß dieser Boineburger seinen Namen nach der Boineburg im Ringgau führte. — Bei den „Boineburgern“, die als Verwalter von Gütern der Speyerer Kanoniker um die Boineburg herum einige Jahrzehnte später greifbar werden (s. Huyskens S. 4 Fußnote 1 Urk. Ks. Friedrichs I., wohl von 1184 Juli, Stumpf 4382, Dobenecker II Nr. 673), handelt es sich um das jüngere Reichsministerialengeschlecht.

101 Bernhardi a. a. O. 328 ff. u. 939.

102 Darüber K. A. Eckhardt a. a. O. 33 ff.

103 Über die Erben ders. 38 ff.

104 Bernhardi a. a. O. 489.

105 Vgl. die ebda. 553 Anm. 41 zit. Briefe.

106 Belege ebda. 553 Anm. 42, S. 556, 693, 702, 781, 839.

107 Wibalds Briefsammlung Jaffé Nr. 69 bis 73 (S. 145 bis 149) von 1147 ca. Dez.; dazu Bernhardi 553 Anm. 42 u. 938. Nur dem Zufall, daß diese Briefsammlung erhalten ist, verdanken wir — wie die Kunde von Judiths Beziehungen zu Eschwege — die intime Kenntnis ihres Charakters. Freilich war Wibald ein sehr interessierter Beurteiler. Gerade die zit. Briefgruppe, in der geistl. und weltl. Herren in Briefen an Papst Eugen II. Urteile von z. Tl. äußerster Schärfe über Judiths Moral abgeben, geht auf Konzepte Wibalds zurück: H. Zatschek → MÖIG X. Erg.-Bd. (1928) 313 ff., 332 f., 455.

1150, belegt¹⁰⁸. Während sie diese Abtei unangefochten besaß und während Kemnade umstritten blieb, verlautet nie mehr etwas von Beziehungen zu Eschwege. Da der Zusammenhang, in dem Judith wiederholt als Äbtissin von Geseke genannt wird, nicht die Hervorhebung gerade dieser Abtei erfordert, wird das Schweigen über Eschwege kein Zufall sein, das heißt aber: diesen fern gelegenen und wohl auch wenigstens wertvollen Besitz hatte Judith ohne Widerstand aufgegeben.

Inzwischen waren für das Stift Kemnade gleich von zwei einflußreichen Grafenfamilien Anwärterinnen präsentiert worden¹⁰⁹. Die Tochter Judith des Grafen Dietrich von Ricklingen ist für uns ohne Interesse. Die andere Bewerberin jedoch, ebenfalls eine Judith, entstammte einer Familie, deren Name für unser Eschweger Stift bald besonderen Klang haben wird. Sie war Tochter (oder, weniger wahrscheinlich, Stieftochter) des Grafen Ludwig II. von Lohra¹¹⁰. Schließlich hat keine der beiden Anwärterinnen Kemnade erhalten, weil der schlaue Abt Wibald von Korvey die Dinge so zu lenken wußte, daß Kemnade von seiner Abtei erworben wurde¹¹¹.

Wenn wir aber 1188 den Grafen Ludwig III. von Lohra, den Sohn eben jenes Grafen Ludwig II., als Stiftsvogt in Eschwege finden⁴⁸, dann liegt es nahe, an die Möglichkeit zu denken, daß seine Schwester Judith, nachdem ihr Kemnade entgangen war, unter dem Einfluß ihres Vaters¹¹² wenigstens das ebenfalls vakante Eschwege erhalten und sie ihrerseits dafür gesorgt hatte, daß vielleicht schon ihr Vater und

108 Sie wird so genannt Jaffé Nr. 143 (S. 224) Brief Wibalds von 1148; Nr. 150 (S. 246) Brief dess. von 1149 (s. Anm. 99); Nr. 201 (S. 319) Brief dess. an Konrad III. von 1149 Okt./Nov.; Nr. 247 (S. 369) Brief Konrads III. an Heinrich d. Löwen von 1150 vor Apr. 20.

109 Bernhardi a. a. O. 554.

110 Der von Jaffé so genannte Chronographus Corbejensis bezeichnet a. a. O. 56 f. Judith und Ludwig mehrfach als Tochter und Vater, berichtet aber auch, daß ihre Mutter zweimal verheiratet war, vor Ludwig von Lohra mit Graf Adelbert von Eberstein. Er hätte Judith vermutlich aber als Stieftochter Ludwigs zu kennzeichnen gewußt, wenn sie es gewesen wäre, so wie er für einen jüngeren Adelbert das Verhältnis (Sohn Adelberts, Stiefsohn Ludwigs) genau angegeben hat. Da aber dieser jüngere Adelbert einmal schlechtweg ‚frater‘ der Judith genannt wird, bleibt ein Rest von Zweifel über deren Vater. — Der ältere Adelbert von Eberstein ist urk. faßbar 1122 (Dobenecker I Nr. 1170), der jüngere seit 1151 (Dob. I Nr. 1672, weiter s. Dob. II Register). Nimmt man an, daß der ältere Adelbert bald nach 1122 starb und seine Witwe kurz darauf Graf Ludwig II. von Lohra heiratete, so könnte eine Tochter dieses Paares in der fraglichen Zeit alt genug gewesen sein, um als Anwärterin auf den Äbtissinnenstab von Kemnade in Betracht zu kommen.

111 Nach langem Hin und Her, s. Bernhardi 555 f., 693, 696 f., 702. Neuerdings hat H.-W. Krumwiede: Das Stift Fischbeck an der Weser, Unters. zur Frühgesch. 955—1158 (Göttingen 1955) 105 ff. den Komplex wegen der gleichzeitig verfolgten Absichten Wibalds auf Fischbeck behandelt, aber der abgesetzten Äbtissin von Kemnade merkwürdigerweise den Namen „Judith von Giska“ gegeben (S. 106 Anm. 41).

112 Auch der Stiefbruder der Judith von Lohra, der Anm. 110 genannte jüngere Adelbert von Eberstein, erscheint bald in der unteren Werralandschaft „in hervorragender Stellung“. Vgl. Eckhardt a. a. O. 41 f., wo er als Graf Albrecht I. von Everstein bezeichnet und in ihm ein Lehngraf Heinrichs des Löwen in der „Grafschaft an der Werra“ vermutet wird.

weiter ihr Bruder Stiftsvögte wurden. Da der Vater zuletzt 1165, als Zeuge in einer Urkunde Kaiser Friedrichs I., greifbar wird¹¹³, könnten sehr wohl Vater und Sohn sich als Stiftsvögte abgelöst haben.

Mit allem Vorbehalt lassen sich also folgende Reihen aufstellen:

Äbtissinnen:	Stiftsvögte:
Judith von Northeim-Boineburg, Äbtissin von Kemnade (1146 abgesetzt); Äbtissin von Eschwege (von ? bis 1146?); Äbtissin von Geseke (mindestens von 1148 Juni bis 1150 Frühjahr).	? Graf Siegfried IV. von Northeim-Boineburg, † 1144.
? Judith von Lohra, Äbtissin seit 1146?	? Graf Ludwig II. von Lohra, Vogt seit 1146 ?, lebt noch 1165.
Gertrudis, urk. 1188.	Graf Ludwig III. von Lohra, urk. 1188 Vogt (als Nachfolger seines Vaters?); lebt noch 1214/15 ¹¹⁴ .

Nachbemerkung. Erst nach der Korrektur wurde mir (auf Grund eines freundlichen Hinweises von W. Niemeyer-Kassel) K. Lübeck: Korveys Kampf um das Stift Kemnade → Westf. Zs. 101/102 (1953) 401—428 bekannt. Lübecks Hauptquellen sind natürlich Wibalds Briefsammlung und der Chronogr. Corb. Die Beziehungen der Äbtissin Judith von Northeim-Boineburg zu Eschwege sieht Lübeck (402 f.) ebenso wie oben dargestellt (Wichtigkeit der Stellung der Northeim-Boineburger in der Werralandschaft, Hilfe des Grafen Siegfried IV.). Er nimmt aber anscheinend an, daß Judith Eschwege und Kemnade n a c h e i n a n d e r innegehabt hat. Dazu gibt jedoch die auch von Lübeck herangezogene, oben Anm. 99 mitgeteilte briefliche Äußerung Wibalds keinen Anlaß. Bei der Stellung der Northeim-Boineburger in unserer Landschaft ist nicht einzusehen, warum Judith Eschwege abgegeben haben sollte, als sie Kemnade übernahm.

113 Dobenecker II Nr. 292.

114 Ebda. II Nr. 1622.